



---

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Brilon**  
**vom 30.03.2000**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 30.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

- (1) Die Stadt Brilon unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen folgende Obdachlosenunterkünfte:
  - a) Gallberweg 24
  - b) Grimmestraße 49
  - c) Hammerweg 79
  - d) Königsberger Straße 4
  - e) Grimmestraße 49 (Nebengebäude)
- (2) Die Unterkünfte dienen ausschließlich der vorübergehenden Aufnahme von Obdachlosen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis regelt eine Benutzungsordnung.

## **§ 2**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren, die monatlich zu zahlen sind.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte. Die Erhebung erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder benutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

## **§ 3**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Unterkünfte in § 1 Abs. 1 Buchstabe a - d nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet und durch Leistungsbescheid erhoben.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter Fläche für die nachstehenden Unterkünfte:

a)	Gallbergweg 24	2,60 €
b)	Grimmestraße 49	3,10 €
c)	Hammerweg 79	2,60 €
d)	Königsberger Straße 4	2,60 €
- (3) Neben der Benutzungsgebühr werden die Nebenkosten (Wassergebühren, Kanalbenutzungsgebühren und Abfallentsorgungsgebühren) auf der Grundlage der jeweiligen Satzungen und Gebührenordnungen der Stadt erhoben.

- (4) Die Verbrauchskosten für Heizung sind aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Die Berechnungsgrundlage der einzelnen Unterkünfte ergibt sich aus der jeweiligen Kostenaufstellung, soweit keine Abrechnung über einen Ablesedienst erfolgt.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Grimmestrasse 49 (Nebengebäude) beträgt pro Person und Übernachtung
  - a) April bis September 11,50 €
  - b) Oktober bis März 16,50 €

In dieser Gebühr sind die Neben- und Stromkosten enthalten.

#### **§ 4**

Die Lieferung elektrischer Energie für die Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a - d) erfolgt aufgrund eines Stromlieferungsvertrages, der zwischen dem jeweiligen Benutzer der Unterkunft und dem Stromlieferanten abzuschließen ist.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brilon über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 18. Dezember 1992 außer Kraft.